

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für das Bauvorhaben „Hilpert“ in Talheim, Vellberg



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für das Bauvorhaben „Hilpert“
in Talheim, Vellberg

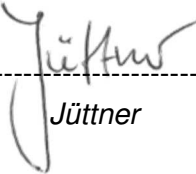
Auftraggeber: **Familie Hilpert**
Brunnenstr. 39
74541 Vellberg
Tel: 0151 10628620

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 07.02.2025

r



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	5
3.1 Avifauna	5
3.2 Fledermäuse	6
4 Gebiets- und Vorhabensbeschreibung	6
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Avifauna	9
5.2 Fledermäuse	10
5.3 Reptilien	10
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	11
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	11
6.4 Betroffenheit Reptilien	11
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien	11
6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	11
7 Zusammenfassung	12
8 Literatur	13
Anhang 1 – Liste der Vögel im Untersuchungsraum	

1 Vorbemerkung

Im Nordosten von Talheim, einem Teilort von Vellberg, sind im Bereich des ca. 2.300 m² großen Flurstückes 2004 Gemarkung Vellberg der Bau eines Einfamilienhauses mit Garage und die Umnutzung eines Wirtschaftsgebäudes als Heizraum auf aktuell als Garten und Wirtschaftsraum genutzter Fläche vorgesehen. Weiterhin befinden sich ein Wohnhaus und weitere Nebengebäude auf der Fläche.

Auf Basis der Vorgaben des Kreisplanungsamtes und der aktuellen Gegebenheiten vor Ort wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel sowie der Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt, sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2024.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht wurden, wurden die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien festgelegt und während der Untersuchungen bestätigt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes und der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze und dem Offenland in einem Radius von 50 m.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 3. April, 17. April, 10. Mai, 26. Mai, 06. Juni und 20. Juni 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel mit temporär leichtem Niederschlag und Temperaturen zwischen 3 °C und 18 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch und optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau erfasst. Im erweiterten Untersuchungsraum wurde dabei mit Schwerpunkt auf die im Verbund mit dem Plangebiet stehenden Individuen erfasst. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale aufgenommen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Zusätzlich wurden am 9. Juli 2024 die Gehölze und Gebäude innerhalb der überplanten Bereiche auf Spalten und Bruthöhlen hin untersucht.

3.2 Fledermäuse

Am 9. Juli 2024 wurden die Gehölze und Schuppen im Bereich der überplanten Flächen auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin geprüft.

3.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im nördlichen Bereich des Flurstückes im Bereich der überplanten Flächen. Zur Kartierung wurden die Flächen innerhalb des Plangebietes bei acht Begehungen im Zeitraum April bis August 2024 auf sich sonnende Tiere hin untersucht (29. April, 27. Mai, 07. und 24. Juni, 09. und 15. Juli sowie am 1. August und 8. August 2024). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr oder am Nachmittag zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr bei klarem und teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 15 °C und 21 °C.

Während der Beobachtungen wurde nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten.

4 Gebiets- und Vorhabensbeschreibung

Das ca. 2.300 m² große Flurstück 2004, Gemarkung Vellberg befindet sich im Nordosten von Talheim, einem Teilort von Vellberg im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“ im Grenzbereich zum Naturraum „Schwäbisch Fränkische Waldberge“.

Bei der Planfläche handelt es sich um eine nach Süden hin abfallende, im Süden und Zentrum mit einem Wohnhaus und mehreren Wirtschaftsgebäuden bebaute Fläche. Nach Norden hin und randlich wird die Fläche über die erschließenden Wege und Stellflächen hinaus als Gemüse- und Freizeitgarten mit Gemüsebeeten und von Obstgehölzen geprägten Grünflächen genutzt. Randliche Hecken stocken zum Teil auch in den Nachbargrundstücken und reichen bis in das Flurstück hinein. Der Baumbestand ist gepflegt, älter mit einzelnen Nistkästen in den Bäumen.

Westlich, südlich und östlich schließen sich weitere Bau- und Freiflächen der Ortschaft Talheim an. Südlich des Wohnhauses verläuft die Brunnenstraße, nördlich ein geschotterter Fahrweg an den sich nach Norden hin Streuobst anschließt.

Auf dem Flurstück ist im Nordosten auf einer ca. 500 m² großen Fläche der Neubau eines Wohnhauses mit dazugehöriger Garage im Bereich von Grünland mit Obstgehölzen geplant. Das nordwestliche Wirtschaftsgebäude soll im Bereich von maximal 100 m² im nördlichen Bereich als Heizungsgebäude umgenutzt werden. Die Erschließung ist aktuell von Norden aus angedacht, könnte aber auch über die bestehende Erschließung vom südlichen Wohnhaus aus erfolgen.

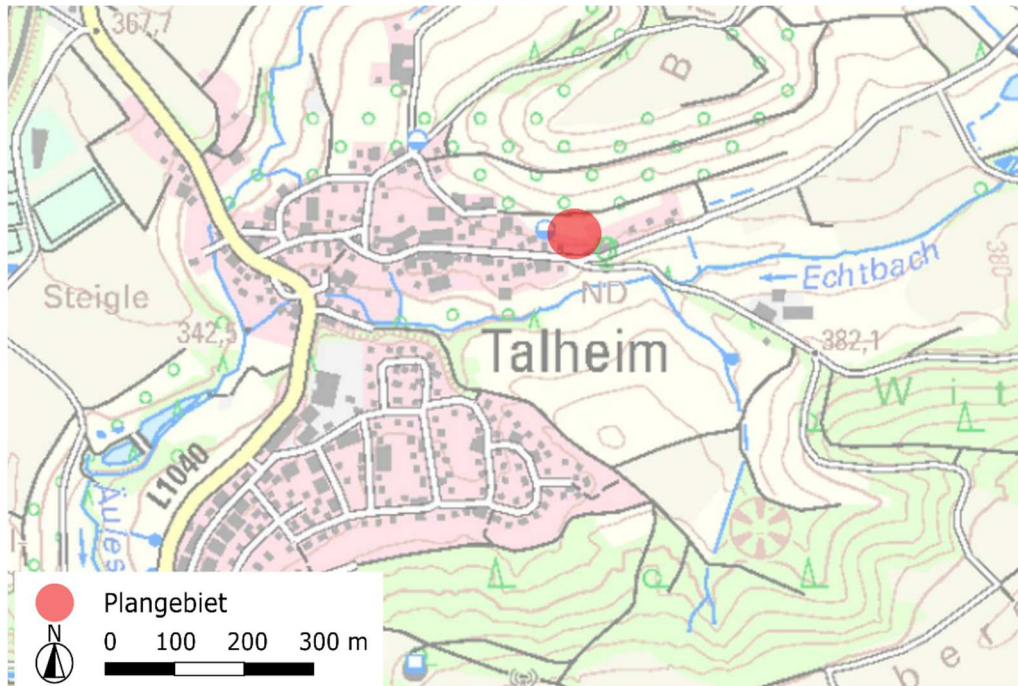


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-5: Blicke über das Plangebiet

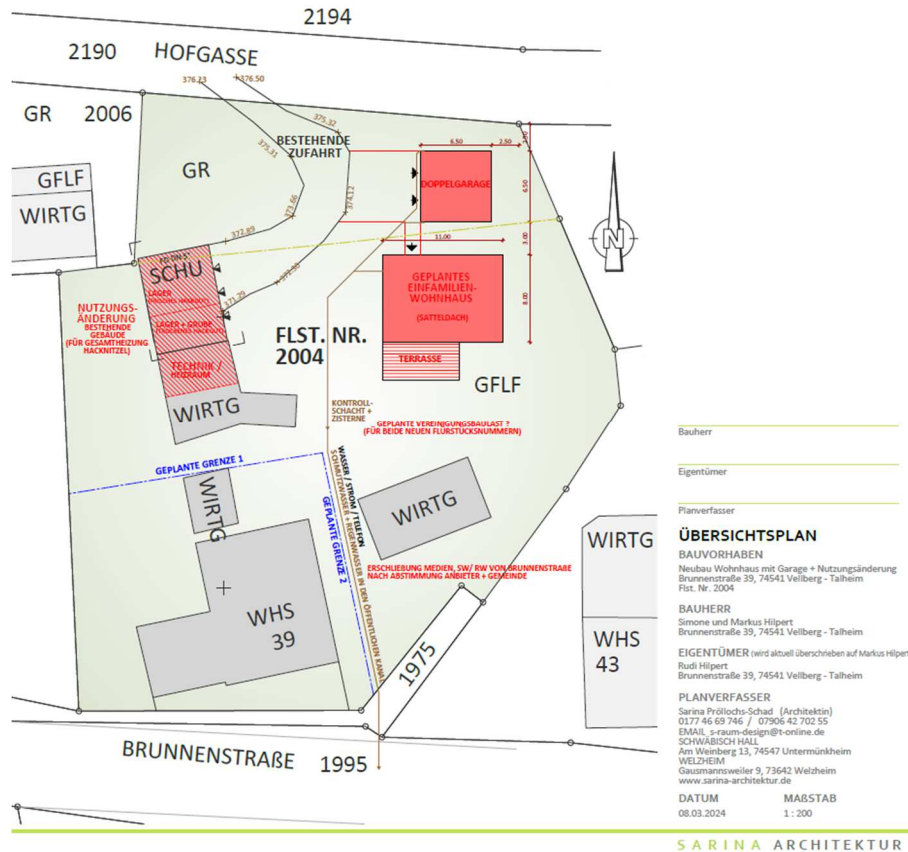


Abb. 6: Planung (Sarina Architektur)

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 11 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Star. Der Haussperling ist in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

Die Brutvögel nutzen schwerpunktmäßig die Gehölze im Norden innerhalb und randlich des Plangebietes (auch die installierten Nistkästen) als Brutplätze.

In den überplanten Gehölzen und Gebäuden konnten keine geeigneten Bruthöhlungen oder genutzte Spalten oder Innenräume festgestellt werden. Die Gebäude werden aktiv genutzt. Die überwiegenden Bereiche sind von außen nicht frei zugänglich. Aufgehängte Nistkästen werden zum Teil aktuell genutzt.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Buntspecht, Elster, Grünspecht, Misteldrossel und Ringeltaube.

5.2 Fledermäuse

In den Gehölzen und Gebäuden konnten keine für Fledermäuse geeigneten, nach oben gerichteten Höhlungen bzw. auf Fledermausnutzungen hindeutende Spuren festgestellt werden. Alle Gebäude werden aktiv genutzt und bieten keine bis wenige Spalten.

Die Obstgehölze bilden den Übergang zwischen der Ortschaft und dem weitläufigen im Norden Talheims verlaufenden Streuobstmantels. Auf Grund der dichten Hecken und Gehölzstrukturen können die Freiflächen des Grundstückes zur Jagd durch Fledermäuse genutzt werden, bilden jedoch keinen Bereich einer Leitlinie.

5.3 Reptilien

Ein adultes Zauneidechsenmännchen wurden einmalig am 7. Juni randlich des östlichen Gebäudes, im südöstlichen Grenzraum des Plangebietes nachgewiesen. Es flüchtete in Richtung des östlichen Flurstückes. Die erweiterten zwei Beobachtungen ergaben keine weiteren Nachweise.

6 **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

6.1 Betroffenheit Brutvögel

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend aber auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Bei dem Haussperling als Kulturfolger kann bei Erhalt der Bruthöhlen im räumlichen Umfeld davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung für die Art nicht erheblich ist.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällungen und Baufeldfreimachung dürfen auf Grund der Nutzung durch Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Die Nistkästen sind im nahen räumlichen Umfeld zu erhalten. Gehölze sind, wo möglich zu erhalten.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Da keine Fledermäuse im Plangebiet im Zuge der Untersuchungen nachgewiesen werden konnten und der Bereich kein Teil einer Leitlinie oder essentieller Bereich eines Jagdrevieres ist, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.4 Betroffenheit Reptilien

Da in der Artengruppe der Reptilien nur einmalig ein Tier außerhalb des Baufeldes gesichtet wurde und die Bauflächen selbst durch die Verschattungen der Gehölze nur mäßig geeignet für Reptilien sind, ist bei der Planung nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Art auszugehen.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien

Um Tötungen während der Bauzeit zu vermeiden, ist der Rückbau des zentralen Schuppens, sofern dies notwendig wird, an warmen Tagen in den Zeiträumen Ende April – Mai oder Ende August-September durchzuführen, um Tieren die Möglichkeit zum Flüchten zu geben.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Nordosten von Talheim, einem Teilort von Vellberg, sind im Bereich des ca. 2.300 m² großen Flurstückes 2004 Gemarkung Vellberg der Bau eines Einfamilienhauses mit Garage und die Umnutzung eines Wirtschaftsgebäudes als Heizraum auf aktuell als Garten und Wirtschaftsraum genutzter Fläche vorgesehen. Weiterhin befinden sich ein Wohnhaus und weitere Nebengebäude auf der Fläche.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Zeitraum April bis August 2024 die Artengruppen der Brutvögel sowie der Fledermäuse und Reptilien untersucht.

Innerhalb des Plangebietes wurden 17 Vogelarten festgestellt, von 11 Arten befindet sich das Revier zumindest teilweise im Bereich des Plangebietes. Eine Zauneidechse wurde im östlichen Grenzbereich der Planfläche gesichtet.

Für die Artengruppen der Brutvögel und Reptilien werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Bauvorhaben „Hilpert“ in Talheim, Vellberg


Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	I	7.000-10.000	Rev.	mh	=	↑		*	*	=	
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	I	40.000-65.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kennniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	D Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	F Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 100	I Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	M Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	N Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
? Bestand unbekannt	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	0 Ausgestorben oder verschollen	
(<) deutlicher Rückgang	1 Vom Aussterben bedroht	
= stabil	2 Stark gefährdet	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	3 Gefährdet	
> deutliche Zunahme	R Extrem selten	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	V Vorwarnliste	
? Langzeittrend unbekannt	* Ungefährdet	
** neue Brutvogelart	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	



 Plangebiet

 erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel

keine geeigneten Höhlungen für Brutvögel und Fledermäuse im Planbereich

Reviermittelpunkte Brutvögel

- A** Amsel
- Bm** Blaumeise
- Bf** Buchfink
- Gf** Grünfink
- Hr** Hausrotschwanz
- Hs** Haussperling
- Km** Kohlmeise
- Mg** Mönchsgrasmücke
- Rk** Rotkehlchen
- Sd** Singdrossel
- S** Star

